

**Fachprüfungsordnung  
der Universität Trier  
für die Prüfung in den  
integrierten Bachelorstudiengängen  
Betriebswirtschaftslehre/  
Sozialwissenschaften/  
Volkswirtschaftslehre**

vom 11. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und des § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mehrfachstudium
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Zeugnis
- § 10 Inkrafttreten – Außerkrafttreten
- § 11 Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modularisierter Studienverlauf  
Anhang 2: Wahlfachkataloge (zu § 4, Abs. 6)

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ in Betriebswirtschaftslehre, „Bachelor of Science“ in Sozialwissenschaften und „Bachelor of Science“ in Volkswirtschaftslehre (abgekürzt: „B.Sc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Mathematikkenntnisse auf einem Abiturniveau, das zur Teilnahme an den mathematisch/statistisch orientierten Lehrveranstaltungen befähigt.
- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Die Studiengänge Betriebswirtschafts-

lehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre werden als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten.

(2) Die Studiengänge sind Ergebnis eines integrierten Studienkonzeptes der drei WiSo-Fächer BWL, Soziologie und VWL. Alle drei Studiengänge sind integrierte Studiengänge. Das bedeutet, dass jeder Studiengang immer auch Lehrinhalte aus den beiden anderen Studienfächern (BWL, Soziologie bzw. VWL) beinhaltet.

(3) Die Bachelorstudiengänge beinhalten mit dem Studienprojekt eine Lehr- und Lernform, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

**§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) liegt zwischen 100 und 132 SWS.

(2) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) Studierende haben in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre genau eine und im Studiengang Sozialwissenschaften zwei der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Spezialisierungen als Spezialisierung zu bestimmen:

<b>Spezialisierungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre</b>	<b>Spezialisierungen im Studiengang Sozialwissenschaften</b>	<b>Spezialisierungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre</b>
I. Marketing, Strategy and Human Resources	I. Kommunikation und Wissen	I. Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung
II. Accounting, Finance and Taxation	II. Arbeit und Sozialpolitik	II. Staatswissenschaft
	III. Markt und Organisation	III. Geld und Internationale Wirtschaft
		IV. Empirische Wirtschaftsforschung

Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre werden i. d. R. pro Spezialisierung mehrere Module angeboten, aus denen die Studierenden die Spezialisierungsmodule (A und B) grundsätzlich frei wählen können. Im Studiengang Volkswirtschaftslehre sind die Module je Spezialisierung genau vorgegeben, und im Studiengang Sozialwissenschaften sind zwei Spezialisierungen zu wählen. Die Festlegung auf die Spezialisierung im Studiengang erfolgt mit der Anmeldung zur jeweils ersten Modulprüfung. Eine Änderung der Spezialisierung ist

nicht möglich und kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

(5) Die WiSo-Integration beinhaltet ein vertiefendes Studium der den gewählten Studiengang ergänzenden WiSo-Fächer. Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre kann die WiSo-Integration II auch durch das Fach „Wirtschaftsinformatik“ oder eine zweite Spezialisierung in BWL ersetzt werden. Bei einer zweiten Spezialisierung in BWL ist das gewählte Modul aus der bisher noch nicht ge-

wählten Spezialisierung zu wählen. Vom Fach Soziologie werden für die WiSo-Integration spezielle Veranstaltungen angeboten (vgl. Anhang 1). Wird das Fach VWL als WiSo-Integration gewählt, so sind Module aus den Vertiefungsveranstaltungen der VWL sowie den A-Modulen der VWL-Spezialisierungen frei wählbar. Wird das Fach BWL im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften als WiSo-Integration gewählt, so sind Module aus den Vertiefungs- und Spezialisierungsveranstaltungen der BWL frei wählbar.

Das Studienprojekt ist im gewählten Studiengang zu absolvieren.

(6) Wahlfächer sind Angebote aus den drei WiSo-Fächern sowie Wahlmöglichkeiten außerhalb der bestehenden WiSo-Fächer. Die möglichen Wahlfächer der Studiengänge sind dem Katalog in Anhang 2 zu entnehmen. Bei Wahlfächern aus den WiSo-Fächern können nur solche Module gewählt werden, die nicht bereits im Rahmen der Spezialisierung im Studiengang bzw. der WiSo-Integration belegt wurden. Module aus den Vertiefungsveranstaltungen können nur dann als Wahlfach gewählt werden, wenn sie nicht dem gewählten Studiengang angehören. Werden Module aus den Spezialisierungen der VWL als Wahlfach gewählt, so können nur die A-Module gewählt werden. Werden Module aus der Soziologie als Wahlfach gewählt, so können im Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nur Module aus dem Angebot der WiSo-Integration der Soziologie gewählt werden. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(7) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach im Studiengang. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Für die Wahlfächer der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA-Englisch und FFA-Französisch) hat der jeweils zuständige Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin mit Abschluss der Anmeldungen der Studierenden zur ersten FFA-Prüfung (FFA-Englisch I bzw. FFA-Französisch I) dem HPA schriftlich anzuzeigen, welche Studierende die FFA als Wahlfach gewählt haben.

(8) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der FFA setzt vertiefende Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch eine zweistündige Klausur geführt (Eingangstest). Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Erfordernissen des Satzes 2 befreien. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der FFA zu stellen, mit einem beglaubigten Nachweis des Sprachniveaus von mindestens B2 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of References for Languages) oder äquivalenten Nachweisen (z. B. TOEFL-Test). Dieser Nachweis darf i. d. R. nicht älter als zwei Jahre sein.

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin, jeweils einer Professorin bzw. einem Professor oder Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer aus den drei Fächern BWL, Soziologie und VWL. Die Gruppe der Studierenden entsendet ein zusätzliches, nicht-stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren oder Professorinnen unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb der Studiengänge haben die drei WiSo-Fächer auf Weisung des Dekans oder der Dekanin jeweils eine/n Beauftragte/n zu benennen, der/die die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 6 Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung mit einem Gewicht von 25% berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung).

Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Modulen, die nicht aus dem Lehrangebot der WiSo-Fächer stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt 60 oder 90 Minuten (vgl. Anhang 1). Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der integrierten Einführung, des Studienprojekts, der

Bachelorarbeit, den Seminaren und den Wahlfächern zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt acht Mal die Möglichkeit zu einem dritten Prüfungsversuch gewährt, wenn ein

Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Dabei besteht die Option auf einen dritten schriftlichen Prüfungsversuch vier Mal im Rahmen der Module 2 bis 13 und auf einen dritten mündlichen Prüfungsversuch (sog. mündliche Er-

gänzungsprüfung) vier Mal im Rahmen der Vertiefungs- und der Spezialisierungs-Veranstaltungen (Module 14 bis 16 und 19 bis 22). Im Grundlagenstudium können die vier schriftlichen Drittversuche wie folgt auf die verschiedenen Module verteilt werden:

Grundzüge der BWL I und II	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Grundzüge der VWL I und II	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Grundzüge der Soziologie I und II	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Quantitative empirische Sozialforschung *)	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Mathematik I und II *)	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Statistik I und II	max. ein dritter schriftlicher Versuch
Ergänzungsfach	max. ein dritter schriftlicher Versuch

\*) Im Studiengang Sozialwissenschaften wird das Modul „Mathematik II“ durch das Modul „Qualitative empirische Sozialforschung“ ersetzt. Für die Module „Quantitative empirische Sozialforschung“ (Modul 8) und „Qualitative empirische Sozialforschung“ (Modul 10) wird in diesem Studiengang gemeinsam nur ein dritter schriftlicher Versuch gewährt.

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung sowie zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird oder wenn versucht wird, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(5) Die Wahlfächer zur FFA werden nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer BWL, Soziologie und VWL an der Universität Trier geprüft. Die übrigen Wahlfächer aus dem WiSo-Bereich unterliegen den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

(6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

(7) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden

Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

(8) Es besteht die Möglichkeit, benotete Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten als Zusatzfächer zu belegen, die nicht in die Berechnung der Endnote einfließen. Die Zusatzfächer können in dem Bereich der Spezialisierungen und der Wahlfächer (siehe Anhang 2) belegt werden, soweit sie nicht bereits als Spezialisierung oder Wahlfach (vgl. § 4, Abs. 4) im regulären Studium belegt wurden. Die Spezifizierung von Zusatzfächern ist verbindlich und kann nicht mehr mit „regulären Modulen“ getauscht werden.

### § 7 Mehrfachstudium

(1) Ein Mehrfachstudium liegt vor, wenn von Studierenden an der Universität Trier mehr als einer der integrierten Bachelorstudiengänge parallel oder aufeinander folgend studiert wird. Im Falle eines Mehrfachstudiums innerhalb der Studiengänge werden die sozioökonomischen Grundlagen (Module 1 bis 12) und die WiSo-Integration I (= Studiengang des Erststudiums) anerkannt.

(2) Bei der Wahl der weiteren Prüfungsfächer sind folgende Regelungen zu beachten:

- In der Spezialisierung sowie in der WiSo-Integration II müssen Module gewählt werden, die nicht im Erststudium gewählt wurden.
- Das Wahlfach darf nicht mit dem Wahlfach des Erststudiums übereinstimmen.

### § 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (12 LP) und ist im gewählten Studiengang zu schreiben.

(2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deut-

schen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

### § 9 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

### § 10 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-

öffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27 S. 1228), geändert durch Änderungsordnung vom 12. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 20. November 2009, S. 20) außer Kraft.

#### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig an der Universität Trier in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden, studieren nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008, (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), geändert durch Änderungsordnung vom 12. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 20. November 2009, S. 20). Auf Antrag können sie ab dem WS 2013/2014 nach der vorliegenden Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Fachprüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwen-

dung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben wurden und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung ablegen.

Trier, den 11. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereich IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Anhänge Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre,  
Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften**

**Anhang 1: Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 100-132 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 80-92 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20-40 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1 Pflichtmodule**

Modul Nr.	Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	2 Sem.	5	keine	Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)
2a	Grundzüge der BWL I für BWLer	1 Sem.	5	keine	Klausur (90 Minuten)
2b	Grundzüge der BWL I für Nicht-BWLer	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
3a	Grundzüge der BWL II für BWLer	1 Sem	5	keine	Klausur (90 Minuten)
3b	Grundzüge der BWL II für Nicht-BWLer	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	1 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
6	Grundzüge der Soziologie I	1 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
7	Grundzüge der Soziologie II	1 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
8	Quantitative empirische Sozialforschung	2 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
9	Mathematik I	1 Sem	5	keine	Klausur (90 Minuten)
10	Mathematik II *)	1 Sem	5	keine	Klausur (90 Minuten)
11	Statistik I	1 Sem	5	Keine	Klausur (90 Minuten)
12	Statistik II	1 Sem	5	Keine	Klausur (90 Minuten)

\*) Im Studiengang Sozialwissenschaften wird das Modul „Mathematik II“ durch das sich über zwei Semester erstreckende Modul „Qualitative empirische Sozialforschung“ (5 LP) ersetzt. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Klausur von 60 Minuten.

Die Pflichtmodule 1-12 ergeben zusammen die „sozioökonomischen Grundlagen“.

Modul Nr.	Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
13	Ergänzungsfach **)	1 Sem	10	BWL: keine SozW: Quantitative emp. Sozialforsch.; Statistik I+II VWL: Statistik I+II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
14a	Vertiefung im Studiengang BWL: ABWL I	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15a	Vertiefung im Studiengang BWL: ABWL II	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16a	Vertiefung im Studiengang BWL: ABWL III	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
14b	Vertiefung im Studiengang Sozialwissenschaften: Soziologie I	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
15b	Vertiefung im Studiengang Sozialwissenschaften: Soziologie II	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
16b	Vertiefung im Studiengang Sozialwissenschaften: Soziologie III	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
14c	Vertiefung im Studiengang VWL: AVWL I	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15c	Vertiefung im Studiengang VWL: AVWL II	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16c	Vertiefung im Studiengang VWL: AVWL III	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
17	Studienprojekt ***)	1-2 Sem.	18	sozioökonomische Grundlagen und Bestehen der Prüfungsvorleistung	Hausarbeit
18	Bachelor-Arbeit	1 Sem	12	sozioökonomische Grundlagen und mind. 100 LP	schriftliche Arbeit

\*\*) Das Ergänzungsfach lautet im Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Recht“, im Studiengang Sozialwissenschaften „Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten“ und im Studiengang Volkswirtschaftslehre „Ökonometrie“.

\*\*\*) Eine Prüfungsvorleistung im Studienprojekt wird nur im Studiengang Betriebswirtschaftslehre verlangt.

## 2.2 Wahlpflichtmodule

	Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
19	Spezialisierung im Studiengang, Teil A	1 Sem	10	Grundzüge im gewählten Studiengang	siehe Tabelle 1
20	Spezialisierung im Studiengang, Teil B	1 Sem	10	Grundzüge im gewählten Studiengang	siehe Tabelle 1
21	WiSo-Integration I	1 Sem	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
22	WiSo-Integration II	1 Sem	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
23	Wahlfach	2 Sem	10	siehe Tabelle 2	siehe Tabelle 2

Tabelle 1: Spezialisierungs-Module in den Studiengängen (Module 19 und 20)

**Spezialisierungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre:**

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
(I) Marketing, Strategy and Human Resources (MSH): Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(I) Marketing, Strategy and Human Resources (MSH): Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(II) Accounting, Finance and Taxation (AFT): Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(II) Accounting, Finance and Taxation (AFT): Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

**Spezialisierungen im Studiengang Sozialwissenschaften:**

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
(I) Kommunikation und Wissen	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
(II) Arbeit und Sozialpolitik	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
(III) Markt und Organisation	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Hausarbeit
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Kommunikation und Wissen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Arbeit und Sozialpol.“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Markt und Organisation“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Angebot Soziologie für WiSo-Integration „Strukturen und Kulturen“	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

**Spezialisierungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre:**

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
(I) Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung: Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(I) Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung: Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
(II) Staatswissenschaft: Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(II) Staatswissenschaft: Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
(III) Geld und Internationale Wirtschaft: Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(III) Geld und Internationale Wirtschaft: Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
(IV) Empirische Wirtschaftsforschung: Modul A	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(IV) Empirische Wirtschaftsforschung: Modul B	1 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

Tabelle 2: Wahlfächer aus dem WiSo-Bereich (Modul 23)

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
Wahlfach „Ökonometrie“	1 Sem	10	Statistik I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Wahlfach „Wirtschaftsstatistik“	1-2 Sem	10	Statistik I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Wahlfach FFA „Englisch“	1-2 Sem	10	bestandener Eingangstest	Prüfung gem. der FFA-Prüfungsordnung
Wahlfach FFA „Französisch“	1-2 Sem	10	bestandener Eingangstest	Prüfung gem. der FFA-Prüfungsordnung
Wahlfach Betriebswirtschaftslehre	1-2 Sem	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Wahlfach Soziologie	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	abhängig von gewähltem Modul
Wahlfach Volkswirtschaftslehre	1-2 Sem	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Nicht-WiSo-Wahlfächer gem. Anhang 2	1-2 Sem	10	Voraussetzung gem. Regelung des jeweils zuständigen Faches	Prüfung gem. Prüfungsregelung des jeweils zuständigen Faches

**Anhang 2: Wahlfachkataloge (zu § 4, Abs. 6)****(A) Wahlfachkatalog für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre**

- Grundlagen der Psychologie für B.Sc.
- Betriebswirtschaftslehre \*)
- Erziehungswissenschaften
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Medienwissenschaft
- Ökonometrie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Sinologie
- Slavistik/Russisch
- Soziologie \*)
- Volkswirtschaftslehre \*)
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht
- Wirtschaftsstatistik

\*) Im Zeugnis ist der Name des gewählten Moduls als Wahlfach auszuweisen.

**(B) Wahlfachkatalog für den Studiengang Sozialwissenschaften**

- Grundlagen der Psychologie für B.Sc.
- Betriebswirtschaftslehre \*)
- Erziehungswissenschaften
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch
- Grundlagen der Humangeographie I:  
Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum
- Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie
- Grundlagen räumlicher Planung und Entwicklung
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Ökonometrie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Sinologie
- Slavistik/Russisch
- Soziologie \*)
- Volkswirtschaftslehre \*)
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsstatistik

\*) Im Zeugnis ist der Name des gewählten Moduls als Wahlfach auszuweisen.

**(C) Wahlfachkatalog für den Studiengang Volkswirtschaftslehre**

- Grundlagen der Psychologie für B.Sc.
- Betriebswirtschaftslehre \*)
- Erziehungswissenschaften
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch
- Grundlagen der Humangeographie I:  
Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum
- Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie
- Grundlagen räumlicher Planung und Entwicklung
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Recht
- Sinologie
- Slavistik/Russisch
- Soziologie \*)
- Volkswirtschaftslehre \*)
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsstatistik

\*) Im Zeugnis ist der Name des gewählten Moduls als Wahlfach auszuweisen.